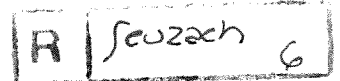


VERFÜGUNG



DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 8. Januar 1998

Seuzach. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 6. Juni 1997 setzte die Gemeindeversammlung Seuzach einen neuen Zonenplan fest, der mit RRB Nr. 1928/97 genehmigt wurde.

Die von der Baudirektion mit Verfügung (BDV) Nr. 400/84 festgesetzten und mit BDV Nrn. 1321/91 und 176/95 geänderten überkommunalen Nutzungszonen sind an den neuen Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

verfügt die Baudirektion:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 24. November 1997 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Baudirektion (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Zürich, den 8. Januar 1998
971618/P3/K5

versandt: 13. Januar 1998

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

H. Zimmerhald